



## Lehrerdienstgeräte und die Pflichten der Lehrkraft, insbesondere Haftungsfragen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Alle haben darauf gewartet, viele haben sich auf die Lehrerdienstgeräte gefreut. Auch wenn laut Umfrage des bpv bis Ende September erst ein gutes Drittel der bayerischen Gymnasiallehrkräfte mit Lehrerdienstgeräten ausgestattet wurde, zeigen diverse Nachfragen von örtlichen Personalräten und Kolleginnen und Kollegen, dass die Dienstgeräte eintreffen.

Die **Fragen an den Rechtsschutz** befassen sich u.a. mit folgenden Themen:

- Aushändigung von Lehrerdienstgeräten nur unter der Bedingung des Abschlusses eines privatrechtlichen Leihvertrags zwischen Lehrkraft und Sachaufwandsträger inkl. Regelungen zur Kündigung und zum Gerichtsstand
- In Überlassungsvereinbarungen enthaltene Klauseln, z.B. zu einer über die gesetzlich normierte Haftung von Beamten und Arbeitnehmern hinaus, zum Teil auch in Form von „Eigenbeteiligungen“ oder pauschalierten Schadensersatzsummen
- Verpflichtung privat eine Versicherung gegen Verlust/Diebstahl/Beschädigung abzuschließen
- Nutzungsordnungen und enthaltene Klauseln, zum Beispiel zum Datenschutz und zur Nutzung zu privaten Zwecken, aber auch zum Zugriff des Sachaufwandsträgers

In der Umsetzung zeigt sich, dass Verträge und Vereinbarungen von Lehrkräften bisher überwiegend anerkannt werden, weil sie zur Bedingung für die Aushändigung des Dienstgeräts gemacht werden. Aus Sicht des Rechtsschutzreferates müssen und sollten jedoch nicht alle Regelungen akzeptiert werden. Sie gehen in vielen Fällen bei einem normalen Vorgang, der Überlassung von Arbeitsmitteln zur Erfüllung der beamtenrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten, weit über die gesetzlich geregelte Haftung der verbeamteten oder angestellten Lehrkraft hinaus.

### Was sollten Lehrkräfte vor der Unterzeichnung einer Vereinbarung wissen?

Eine Dienstpflicht, privatrechtliche Schuldverhältnisse wie einen Leihvertrag einzugehen, besteht nicht. Eine entsprechende Dienstweisung wäre ein Überschreiten des pflichtgemäßen Ermessens des/der Dienstvorgesetzten. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers umfasst die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsmittel wie an der Schule eingeführte zugelassene Lehrbücher ebenso wie die eines Dienstlaptops oder Surfaces für die Dauer der notwendigen Nutzung. Bestätigt wird dies für die Lehrerdienstgeräte durch die Regelungen in der „Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“. Dort heißt es:

*Zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten mithilfe digitaler Werkzeuge in Unterricht und Schulverwaltung bedarf insbesondere einer entsprechenden digitalen Ausstattung der Lehrkräfte, um einen rechtssicheren sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf digitale Kommunikationswerkzeuge, digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien zu ermögli-*





*chen. Lehrerdienstgeräte erleichtern sowohl die Umsetzung von Distanzunterricht als auch die Nutzung zentraler cloudbasierter IT-Services wie der dienstlichen E-Mail und weiterer Komponenten der BayernCloud Schule.*

*(...)*

*Nr. 2.1. Zweckbindung: Die Lehrerdienstgeräte werden Lehrpersonen ... unentgeltlich als personenbezogene digitale Dienstgeräte dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zugeordnet und in die vorhandene digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen integriert.*

*(...)*

*Nr. 5.2. Die Leistungsempfänger [i.e. die Sachaufwandsträger als Bezieher der Fördermittel - Anm. d. Verfasserin] erklären im Antrag, dass ... b) die beschafften Lehrerdienstgeräte den Schulleitungen zur eigenverantwortlichen Verteilung an Personen nach Nr.6.2 Satz 3 zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Schulverwaltung überlassen werden. [Hervorhebung d. Verfasserin]*

Deutlich wird, dass weder die Pflicht der Lehrkraft zum Abschluss von Verträgen im eigenen Namen noch eine Versicherungspflicht noch Pauschalschadensersatzsummen zu Lasten der Lehrkräfte vorgesehen sind. Ganz im Gegensatz dazu wird in den Verwaltungsvorschriften zum SoLD darauf hingewiesen, dass eine Geräteversicherung ebenfalls förderfähig ist.

### **Die Dienstherrenhaftung als Ausfluss des Fürsorgeprinzips und Arbeitgeberhaftung**

Zunächst gilt gemäß **Art. 34 GG** generell die Haftung des Dienstherrn:

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.*

In Verbindung mit **§ 48 BeamStG** wird zusätzlich verdeutlicht, dass die Haftung des Beamten auch im Falle grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz vom Dienstherrn, nicht von Dritten, eingefordert wird:

*Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

Damit wird der Beamte/die Beamtin auch im Fall der Überlassung von digitalen Endgeräten zur Nutzung in der Schule und im Home-Office von der Haftung wegen Abnutzung, unverschuldeter Beschädigung/Verlust und auch leichter Fahrlässigkeit freigestellt.

Für Arbeitnehmer regelt **§ 3 Abs. 7 TV-L**, dass für die Schadenshaftung der Beschäftigten die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten gelten, entsprechend Anwendung finden:

*Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.*

**Mitglieder des bpv** sind gegen grobe Fahrlässigkeit über ihren Mitgliedsbeitrag versichert, soweit sie selbst haftbar wären. Wenn ein Schaden entsteht, greift also zunächst die Dienstherrenhaftung. Erst dann nimmt der haftende Dienstherr den Beamten in Regress. Das gleiche gilt für Kolleginnen



Seite 3/3

und Kollegen im Tarifbeschäftigtenverhältnis analog. Eine „freiwillige“ zusätzliche Selbstverpflichtung der Lehrkraft, Schäden zu tragen oder in einem höheren Umfang (insbes. auch Wiederbeschaffungswert statt Zeitwert) zu tragen, ginge zu Lasten der Lehrkraft.

### **Hinweise zu Nutzungsordnungen, Datenschutz und Kontrollbefugnissen von Sachaufwandsträger und Dienstvorgesetzten**

In folgenden Dokumenten werden wichtige rechtliche Hinweise gegeben, die für alle Lehrkräfte gelten und daher nicht notwendigerweise erneut in eine Nutzungsordnung aufgenommen werden müssen. Ihre explizite Auflistung ist, sollten Sie doch angeführt werden, rein deklaratorischer Natur und erfüllt lediglich eine Warnfunktion.

KMBek „Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“, abrufbar unter [www.mebis.bayern.de/infoportal/service/datenschutz/recht-ds/kmbek-edv-und-internet/](http://www.mebis.bayern.de/infoportal/service/datenschutz/recht-ds/kmbek-edv-und-internet/)

Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen, abrufbar unter

[www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2035\\_K\\_11765/true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2035_K_11765/true)

Eine Verschärfung oder Ausweitung dieser Regelungen ist aus Sicht des Rechtsschutzreferats nicht erforderlich. Sollte im Einzelfall der dringende Wunsch bestehen, weitere Regelungen zu treffen, unterliegt dies gemäß Art. 76 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 Nr. 3 BayPVG der Mitwirkung der örtlichen Personalvertretung.

### **Fazit:**

Soweit Verträge bereits unterzeichnet wurden, wird geraten, diese schriftlich und formlos zu kündigen (Mail reicht nicht aus) und die Geräte zurück zu geben. Selbstverständlich ist es sinnvoll, bei der neuerlichen Ausgabe eine schriftliche Überlassungserklärung zu unterzeichnen, wobei der Ansprechpartner die Schulleitung ist. Entscheidend ist, dass der Nutzer und das Gerät mit Zubehör klar benannt sind und dass auch die Rückgabe dokumentiert werden kann. Schule und Lehrkraft müssen selbstverständlich je eine Ausfertigung erhalten. Eine Muster können Mitglieder des bpt ab dem 13.12.2021 unter [www.bpt.de/service/rechtsschutz](http://www.bpt.de/service/rechtsschutz) im geschützten Bereich herunterladen. Dort werden auch die weiteren einschlägigen Dokumente hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Hesse  
Referentin für Rechtsschutz im bpt

